

# Übersicht zahnärztliche Früherkennungsuntersuchungen

Stand: 24.4.2024



Da bei Säuglingen und Kleinkindern das Alter in der Regel in Lebensmonaten angegeben wird, haben wir zu Orientierungszwecken nachstehende Zuordnung zu den entsprechenden Lebensjahren vorgenommen:

01. - 12. Lebensmonat → 1. Lebensjahr

25. - 36. Lebensmonat → 3. Lebensjahr

49. - 60. Lebensmonat → 5. Lebensjahr

13. - 24. Lebensmonat → 2. Lebensjahr

37. - 48. Lebensmonat → 4. Lebensjahr

61. - 72. Lebensmonat → 6. Lebensjahr

Geb.-Nr.	Punkte	Abrechnungsbestimmungen / FU-Richtlinie	
		Leistungsbeschreibung	Hinweise zur Abrechnungsfähigkeit
<b>FU 1</b> <b>Zahnärztliche Früherkennungsuntersuchung eines Kindes vom 6. bis zum vollendeten 33. Lebensmonat</b> a) vom 6. bis zum vollendeten 9. Lebensmonat b) vom 10. bis zum vollendeten 20. Lebensmonat c) vom 21. bis zum vollendeten 33. Lebensmonat	27	<ul style="list-style-type: none"> <li>• eingehende Untersuchung zur Feststellung von Zahn-, Mund und Kieferkrankheiten einschließlich Beratung</li> <li>• Anamnese zum Ernährungs- sowie Zahnpflegeverhalten und Ernährungs- u. Mundhygieneberatung der Betreuungsperson</li> <li>• Anamnese zu Fluoridierungsmaßnahmen u. -empfehlungen; Anraten von geeigneten Fluoridierungsmitteln</li> <li>• Nr. FU 1 setzt die Einzeluntersuchung bzw. -unterweisung voraus</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• zwischen zwei Früherkennungsuntersuchungen nach der Nr. FU 1 beträgt der Mindestabstand vier Monate</li> <li>• Nr. 01 ist nicht neben Nr. FU 1 in demselben Kalenderhalbjahr abrechnungsfähig; im folgenden Kalenderhalbjahr ist die Nr. 01 frühestens nach vier Monaten abrechenbar</li> <li>• Nr. Ä1 ist nicht neben Nr. FU 1 abrechenbar</li> <li>• neben den Nrn. 174a und 174b ist am selben Tag die FU 1 nicht ansatzfähig</li> </ul>
	27		
	27		
<b>FU Pr</b> <b>Praktische Anleitung der Betreuungsperson zur Mundhygiene beim Kind</b>	10	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nr. FU Pr setzt eine Einzelunterweisung voraus</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nr. FU Pr ist nur im Zusammenhang mit Nr. FU 1 abrechenbar</li> <li>• diese Leistung darf nur erbracht werden, wenn sie erforderlich ist (Dokumentation nicht vergessen)</li> </ul>
<b>FU 2</b> <b>Zahnärztliche Früherkennungsuntersuchung eines Kindes vom 34. bis zum vollendeten 72. Lebensmonat</b>	25	<ul style="list-style-type: none"> <li>• eingehende Untersuchung zur Feststellung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten einschließlich Beratung</li> <li>• Einschätzung des Kariesrisikos anhand des dmft-Index</li> <li>• Ernährungs- u. Mundhygieneberatung der Betreuungsperson</li> <li>• Empfehlung geeigneter Fluoridierungsmittel zur Schmelzhärtung u. ggf. Abgabe o. Verordnung von Fluorid-Tabletten</li> <li>• Nr. FU 2 setzt die Einzeluntersuchung bzw. -unterweisung voraus</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• drei Untersuchungen nach der Nr. FU 2 können während dieser Lebensmonate erfolgen</li> <li>• der Abstand zwischen den Nrn. nach FU 2 beträgt mindestens zwölf Monate</li> <li>• nach der Nr. FU 1 kann frühestens nach vier Monaten die Nr. FU 2 abgerechnet werden</li> <li>• Nr. 01 ist nicht neben Nr. FU 2 in demselben Kalenderhalbjahr abrechnungsfähig, im folgenden Kalenderhalbjahr ist die Nr. 01 frühestens nach vier Monaten abrechenbar</li> <li>• Nr. Ä1 ist nicht neben Nr. FU 2 abrechenbar</li> <li>• neben den Nrn. 174 a und 174 b ist am selben Tag die FU 2 nicht ansatzfähig</li> </ul>
<b>FLA</b> <b>Fluoridlackanwendung zur Zahnschmelzhärtung</b>	14	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anwendung von Fluoridlack zur Zahnschmelzhärtung einschließlich Beseitigung von sichtbaren weichen Zahnbelägen u. der relativen Trockenlegung der Zähne</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• vom 6. bis zum vollendeten 72. Lebensmonat <b>unabhängig vom Kariesrisiko</b> zweimal je Kalenderhalbjahr ansatzfähig</li> </ul>